Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/16 96/19/0218

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;
AVG §10;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/14 95/19/1600 1

Stammrechtssatz

Mit "der Einreise nach Österreich" iSd § 6 Abs 2 AufenthaltsG 1992 ist ohne jeden Zweifel die Einreise des Antragstellers, nicht etwa jene seines Vertreters, gem § 10 AVG gemeint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996190218.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at